### Rechtsausschuss

2013/0089(COD)

30.10.2013

# ÄNDERUNGSANTRÄGE 41 - 106

Entwurf eines Berichts Cecilia Wikström (PE516.713v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)

(Neufassung – Artikel 87 der Geschäftsordnung)

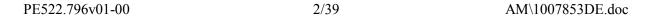
Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2013)0162 – C7-0088/2013 – 2013/0089(COD))

AM\1007853DE.doc PE522.796v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE



# Änderungsantrag 41 Sajjad Karim

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zu diesem Zweck muss eine Beispielliste der Zeichen erstellt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und die somit eine Marke darstellen können. Um die mit den Markeneintragungsverfahren verfolgten Ziele, nämlich Rechtssicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung, zu erreichen, muss das Zeichen in einer Weise darstellbar sein, dass der Schutzgegenstand eindeutig bestimmt werden kann. Die Darstellung eines Zeichens sollte daher in jeder geeigneten Form – nicht nur mit grafischen Mitteln – erlaubt sein, solange die Darstellung mit Mitteln erfolgt, die ausreichende Garantien bieten

#### Geänderter Text

(13) Zu diesem Zweck muss eine Beispielliste der Zeichen erstellt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und die somit eine Marke darstellen können. Um die mit den Markeneintragungsverfahren verfolgten Ziele, nämlich Rechtssicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung, zu erreichen, muss das Zeichen in eindeutiger, präziser, in sich abgeschlossener, leicht zugänglicher, dauerhafter und objektiver Weise darstellbar sein. Die Darstellung eines Zeichens sollte daher in jeder geeigneten Form – nicht nur mit grafischen Mitteln – erlaubt sein, solange die Darstellung mit Mitteln erfolgt, die ausreichende Garantien bieten

Or. en

# Begründung

Mit der Änderung soll nach dem Urteil in der Rechtssache Sieckmann der Rechtsprechung des Gerichtshofs Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 42 Marielle Gallo

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zu diesem Zweck muss eine Beispielliste der Zeichen erstellt werden, Geänderter Text

(13) Zu diesem Zweck muss eine Beispielliste der Zeichen erstellt werden,

AM\1007853DE.doc 3/39 PE522.796v01-00

die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und die somit eine Marke darstellen können. Um die mit den Markeneintragungsverfahren verfolgten Ziele, nämlich Rechtssicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung, zu erreichen, muss das Zeichen in einer Weise darstellbar sein, dass der Schutzgegenstand eindeutig bestimmt werden kann. Die Darstellung eines Zeichens sollte daher in jeder geeigneten Form – nicht nur mit grafischen Mitteln – erlaubt sein, solange die Darstellung mit Mitteln erfolgt, die ausreichende Garantien bieten.

die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und die somit eine Marke darstellen können. Um die mit den Markeneintragungsverfahren verfolgten Ziele, nämlich Rechtssicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung, zu erreichen, muss das Zeichen in einer Weise darstellbar sein, dass der Schutzgegenstand eindeutig bestimmt werden kann. Die Darstellung eines Zeichens sollte daher in jeder geeigneten Form – nicht nur mit grafischen Mitteln – erlaubt sein, solange die Darstellung mit Mitteln erfolgt, die frei erhältliche Technologie verwenden und ausreichende Garantien bieten.

Or. en

Änderungsantrag 43 Marielle Gallo

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um Rechtssicherheit und Klarheit zu gewährleisten, muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, als die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder

Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 44 Christian Engström

PE522.796v01-00 4/39 AM\1007853DE.doc

#### im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

### Vorschlag der Kommission

(19) Um Rechtssicherheit und Klarheit zu gewährleisten, muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, als die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.

#### Geänderter Text

(19) Um Rechtssicherheit und Klarheit zu gewährleisten, muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, als die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, beeinträchtigt wird. Für die Feststellung, ob eine Marke beeinträchtigt wird, ist diese Bestimmung im Sinne von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen, damit das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleibt.

Or. en

# Änderungsantrag 45 Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### Vorschlag der Kommission

(19) Um Rechtssicherheit und Klarheit zu gewährleisten, muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, als die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen

#### Geänderter Text

(19) Um Rechtssicherheit und Klarheit zu gewährleisten, muss präzisiert werden, dass nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, als die Hauptfunktion der Marke beeinträchtigt wird.

Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 46 Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die wichtigste Funktion einer Marke besteht darin, gegenüber dem Verbraucher oder Endnutzer die Herkunft des Erzeugnisses zu gewährleisten, indem er in die Lage versetzt wird, das Erzeugnis ohne Verwechslungsgefahr von Erzeugnissen anderer Herkunft zu unterscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 47 Pier Antonio Panzeri

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19b) Für die Feststellung, ob die wichtigste Funktion einer Marke beeinträchtigt wird, ist diese Bestimmung im Sinne von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen, damit das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleibt.

Or. en

# Änderungsantrag 48 Christian Engström im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer eingetragenen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden

#### Geänderter Text

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, muss der Inhaber einer eingetragenen europäischen Marke allen Dritten verbieten können, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit aus einem **Drittstaat** stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen europäischen Marke identisch und in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist, einschließlich ihrer Aufmachung, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Um die Produktion, den Verkehr und die Verteilung rechtmäßiger Waren nicht zu behindern, sollte diese Vorschrift nur dann gelten, wenn der Markeninhaber anhand geeigneter Unterlagen eindeutig belegen kann, dass ein beträchtliches Risiko besteht, dass die mutmaßlich nachgeahmten Waren in einen Mitgliedstaat umgeleitet werden. Die Europäische Kommission erstellt Leitlinien für die nationalen Zollbehörden, die eindeutige Indikatoren enthalten, wie ein solches beträchtliches Risiko betrügerischer Umleitung nachgewiesen werden kann, und setzt diese um. Die Liste der eindeutigen Indikatoren spiegelt die Bedeutung des uneingeschränkten Handels unter anderem mit Generika wider und steht im

# Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des EuGH.

Or. en

Änderungsantrag 49 Bernhard Rapkay

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer eingetragenen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

### Geänderter Text

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer eingetragenen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Die Einhaltung der WTO-Regeln durch die Union, insbesondere von Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, bleiben hiervon unberührt.

Or. de

Änderungsantrag 50 Christian Engström im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Da das größte Problem im Bereich der öffentlichen Gesundheit in der Qualität der Arzneimittel und nicht in der

PE522.796v01-00 8/39 AM\1007853DE.doc

Durchsetzung von Markenrechten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums besteht, sollte es mit anderen Maßnahmen angegangen werden, darunter Vorschriften, die auf die Verbesserung der Qualitätsstandards abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 51 Christian Engström im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Um der Einfuhr rechtsverletzender Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der Markeninhaber die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

entfällt

Or. en

#### Begründung

Through clever wording and the doctrine of regional exhaustion, this text, together with its article, tries to restrict parallell imports. It may make it impossible for private individuals to buy completely legitimate goods, if they do this over the internet and from third countries. This affects not only counterfeits but completely legitimate originals as well: EU citizens would be forbidden to buy certain things over the internet, simply because they do this from, for example, a web shop in the US. Putting up such artificial barriers to trade through trade marks makes no economic sense.

Änderungsantrag 52 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

AM\1007853DE.doc 9/39 PE522.796v01-00

### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(23) Um der Einfuhr rechtsverletzender Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der Markeninhaber die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 53 Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Damit die Inhaber eingetragener Marken wirksamer gegen Nachahmungen vorgehen können, sollten sie das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke auf Waren sowie *bestimmte* Vorbereitungshandlungen vor dem Anbringen der Marke untersagen können.

#### Geänderter Text

(24) Damit die Inhaber eingetragener Marken wirksamer gegen Nachahmungen vorgehen können, sollten sie das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke auf Waren sowie Vorbereitungshandlungen vor dem Anbringen der Marke untersagen können.

Or. en

Änderungsantrag 54 Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Damit die Inhaber eingetragener Marken wirksamer gegen Nachahmungen vorgehen können, sollten sie das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke Geänderter Text

(24) Damit die Inhaber eingetragener Marken wirksamer gegen Nachahmungen vorgehen können, sollten sie das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke

PE522.796v01-00 10/39 AM\1007853DE.doc

auf Waren sowie *bestimmte* Vorbereitungshandlungen vor dem Anbringen der Marke untersagen können.

auf Waren sowie *alle*Vorbereitungshandlungen vor dem
Anbringen der Marke untersagen können.

Or. fr

#### Begründung

Hier ist zwecks Verbesserung der Rechtssicherheit eine eindeutige Formulierung erforderlich, um den Markeninhabern die Möglichkeit zu geben, das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke auf Waren, aber auch in Bezug auf alle Vorbereitungshandlungen zu untersagen.

Änderungsantrag 55 Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Die ausschließlichen Rechte aus einer Marke sollten den Inhaber nicht dazu berechtigen, die Benutzung von Zeichen oder Angaben zu untersagen, wenn sie aus gutem Grund dazu benutzt werden, den Verbrauchern zu ermöglichen, Vergleiche zu ziehen oder eine Meinung zu äußern, oder wenn die Marke nicht gewerblich genutzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 56 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Marken erfüllen nur dann ihren Zweck, Waren oder Dienstleistungen voneinander zu unterscheiden und Verbrauchern zu sachkundigen Geänderter Text

(29) Marken erfüllen nur dann ihren Zweck, Waren oder Dienstleistungen voneinander zu unterscheiden und Verbrauchern zu sachkundigen

AM\1007853DE.doc 11/39 PE522.796v01-00

DE

Entscheidungen zu verhelfen, wenn sie tatsächlich im Markt benutzt werden. Das Benutzungserfordernis ist auch notwendig, um die Gesamtzahl der in der Union eingetragenen und geschützten Marken und damit die Zahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu verringern. Es ist daher unbedingt zu fordern, dass eingetragene Marken tatsächlich für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, benutzt werden oder andernfalls für verfallen zu erklären sind.

Entscheidungen zu verhelfen, wenn sie tatsächlich im Markt benutzt werden. Das Benutzungserfordernis ist auch notwendig, um die Gesamtzahl der in der Union eingetragenen und geschützten Marken und damit die Zahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu verringern. Es ist daher unbedingt zu fordern, dass eingetragene Marken tatsächlich für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, benutzt werden oder andernfalls nach einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Zulassung für verfallen zu erklären sind

Or. de

# Änderungsantrag 57 Antonio Masip Hidalgo

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Marken erfüllen nur dann ihren Zweck, Waren oder Dienstleistungen voneinander zu unterscheiden und Verbrauchern zu sachkundigen Entscheidungen zu verhelfen, wenn sie tatsächlich im Markt benutzt werden. Das Benutzungserfordernis ist auch notwendig. um die Gesamtzahl der in der Union eingetragenen und geschützten Marken und damit die Zahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu verringern. Es ist daher unbedingt zu fordern, dass eingetragene Marken tatsächlich für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, benutzt werden oder andernfalls für verfallen zu erklären sind.

# Geänderter Text

(29) Marken erfüllen nur dann ihren Zweck, Waren oder Dienstleistungen voneinander zu unterscheiden und Verbrauchern zu sachkundigen Entscheidungen zu verhelfen, wenn sie tatsächlich im Markt benutzt werden. Das Benutzungserfordernis ist auch notwendig. um die Gesamtzahl der in der Union eingetragenen und geschützten Marken und damit die Zahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu verringern. Es ist daher unbedingt zu fordern, dass eingetragene Marken innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Eintragung tatsächlich für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, benutzt werden oder andernfalls für verfallen zu erklären sind.

Or. fr

### Begründung

Durch diese Ergänzung wird die Erwägung in Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken gebracht. Außerdem werden dadurch die Bemühungen der EU um den Schutz der kreativen Leistungen kleiner und mittlerer Unternehmen gefestigt, indem ihnen Zeit gegeben wird, sich zu entwickeln, um ihre Marke zu schützen.

Änderungsantrag 58 Pier Antonio Panzeri

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbraucher Widerspruch gegen die Anmeldung einer Marke einlegen, wenn sie belegen können, dass die Marke geeignet ist, die Öffentlichkeit beispielsweise über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu täuschen.

Or. en

Änderungsantrag 59 Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in

begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 60 Marielle Gallo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) "Agentur" die Agentur der Europäischen Union für *Marken, Muster und Modelle* gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009;

Geänderter Text

b) "Agentur" die Agentur der Europäischen Union für *geistiges Eigentum* gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009;

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Änderungsantrag 61 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Geänderter Text

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben,

PE522.796v01-00 14/39 AM\1007853DE.doc

Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind, *Muster, Firmenembleme,* Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Or. de

Änderungsantrag 62 Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung Richtlinie 2008/95/EG Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

#### Geänderter Text

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, *Modelle, Muster, Apparate, Logos,* Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Or. fr

# Begründung

Modelle, Muster, Apparate und Logos sind häufig Bestandteile von Zeichen, die als Marke verwendet werden.

Änderungsantrag 63 Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Geänderter Text

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder

AM\1007853DE.doc 15/39 PE522.796v01-00

Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind und eine allgemein zugängliche Technologien verwendet wird,

Or. de

Änderungsantrag 64 Giuseppe Gargani, Raffaele Baldassarre

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Geänderter Text

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, *Modelle, Muster, Apparate, Logos,* Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Or. it

Änderungsantrag 65 Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und *das Publikum* den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes eindeutig bestimmen können. Geänderter Text

b) sowohl bei der Veröffentlichung als auch in dem Registereintrag in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes eindeutig bestimmen können.

Or. es

### Begründung

Es sollte Bezug auf die obligatorische Veröffentlichung aller Marken als Garantie für Dritte

PE522.796v01-00 16/39 AM\1007853DE.doc

genommen werden.

# Änderungsantrag 66 Tadeusz Zwiefka

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionelle Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind.

#### Geänderter Text

j) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von **Spirituosen**, traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionellen Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind.

Or. en

### Begründung

Die Bestimmung kommt zweifelsfrei den Rechtsinhabern geografischer Angaben zugute. Der Grund, in dieser Bestimmung die Spirituosen zu nennen, liegt jedoch in den geografischen Angaben, die in der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 erfasst sind. Diese müssen von anderen geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel abgegrenzt werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 oder Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 festgelegt sind.

Änderungsantrag 67 Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b, c oder d von der Eintragung ausgeschlossen *oder für nichtig erklärt*, wenn sie vor der Anmeldung *oder nach der Eintragung* infolge ihrer Benutzung

Geänderter Text

5. Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b, c oder d von der Eintragung ausgeschlossen, wenn sie vor der Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat. *Eine Marke wird nicht aus den gleichen* 

Unterscheidungskraft erworben hat.

Gründen für nichtig erklärt, wenn sie vor dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat.

Or. en

Änderungsantrag 68 Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. *Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass* Absatz 5 auch dann *gilt*, wenn die Unterscheidungskraft nach der Anmeldung, aber vor der Eintragung erworben wurde.

Geänderter Text

6. Absatz 5 *gilt* auch dann, wenn die Unterscheidungskraft nach der Anmeldung, aber vor der Eintragung erworben wurde.

Or. fr

### Begründung

Im Sinne der Rechtssicherheit sowie der Anerkennung und Würdigung der von den Unternehmen und insbesondere den KMU getätigten Investitionen scheint es wichtig, die Mitgliedstaaten zur Gewährung des Rechts zu verpflichten, nachzuweisen, dass die Unterscheidungskraft zu einem beliebigen Zeitpunkt erworben wurde.

Änderungsantrag 69 Marielle Gallo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn sie mit einer älteren Marke identisch ist *und* die Waren oder Dienstleistungen, für die *die Marke* angemeldet oder eingetragen worden ist, mit *den Waren* oder *Dienstleistungen* identisch sind, für die die ältere Marke Geänderter Text

a) wenn sie mit einer älteren Marke identisch ist oder dieser ähnlich ist unabhängig davon, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist, mit denen identisch, denen ähnlich oder

PE522.796v01-00 18/39 AM\1007853DE.doc

Schutz genießt;

nicht denen ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist, falls diese ältere Marke in dem Mitgliedstaat der Eintragung oder im Fall einer Unionsmarke in der Union bekannt ist und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde:

Or. en

Änderungsantrag 70 Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie mit einer älteren Marke identisch ist oder dieser ähnlich ist unabhängig davon, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist, mit denen identisch, denen ähnlich oder nicht denen ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist, falls diese ältere Marke in einem Mitgliedstaat oder im Fall einer europäischen Marke in der Union bekannt ist und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde;

#### Geänderter Text

a) sie mit einer älteren Marke identisch ist oder dieser ähnlich ist unabhängig davon, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist, mit denen identisch, denen ähnlich oder nicht denen ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist, falls diese ältere Marke in einem wesentlichen Teil des Gebiets der Union – und sei es nur ein Mitgliedstaat – oder im Fall einer europäischen Marke in der Union bekannt ist und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde;

Or. fr

### Begründung

Es muss klargestellt werden, dass die Bekanntheit in der Europäischen Union nicht bedeutet, dass die Marke in jedem einzelnen Mitgliedstaat bekannt ist.

AM\1007853DE.doc 19/39 PE522.796v01-00

Änderungsantrag 71 Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) sie nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von der Eintragung ausgeschlossen ist und nicht weiter benutzt werden darf. entfällt

Or. en

#### Begründung

In Verbindung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 45 Absatz 2 wird vorgeschlagen, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d zu streichen, da das hier genannte Eintragungshindernis bereits in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i festgelegt ist und Rechtsinhaber von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben berechtigt sind, Widerspruch zu erheben. Technisch gesehen eignet sich diese Lösung besser: Es wird das gleiche Ziel erreicht, ohne dass dabei in Bezug auf die Nichtigkeit bei Duldung Änderungen an Artikel 9 Absatz 1 vorgenommen werden müssen.

Änderungsantrag 72 Marielle Gallo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit der Eintragung der Marke erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.

Geänderter Text

1. Mit der Eintragung der Marke erwirbt ihr Inhaber ausschließliche Rechte, darunter insbesondere das positive Recht, sie zu benutzen und jedem Dritten zu untersagen, sie ohne seine Zustimmung zu benutzen.

Or. en

# Änderungsantrag 73 Marielle Gallo

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

### Vorschlag der Kommission

a) das Zeichen mit der Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist, und die Benutzung des Zeichens die Funktion der Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;

#### Geänderter Text

a) das Zeichen mit der Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist;

Or. en

# Änderungsantrag 74 Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### Vorschlag der Kommission

a) das Zeichen mit der Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird , die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist , und die Benutzung des Zeichens die Funktion der Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht ;

# Geänderter Text

a) das Zeichen mit der Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist, und die Benutzung des Zeichens die Funktion der Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, indem es ihnen ermöglicht wird, die Ware ohne Verwechslungsgefahr von anderen Waren anderer Herkunft zu unterscheiden, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;

Or. en

# Änderungsantrag 75 Marielle Gallo

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Zeichen mit der Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, und für *das Publikum* die Gefahr einer Verwechslung besteht; Geänderter Text

b) das Zeichen *unbeschadet von Buchstabe a* mit der europäischen Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, und für *die Öffentlichkeit* die Gefahr einer Verwechslung besteht;

Or. en

Änderungsantrag 76 Marielle Gallo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Waren unter dem Zeichen einzuführen *oder* auszuführen;

Geänderter Text

c) Waren unter dem Zeichen herzustellen oder unter ein Nichterhebungsverfahren zu stellen, einzuführen, auszuführen, wiederauszuführen oder umzuladen;

Or. en

Änderungsantrag 77 Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d

### Vorschlag der Kommission

d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens *oder* einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;

#### Geänderter Text

d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens, einer Unternehmensbezeichnung *oder von Domain-Namen* zu benutzen;

Or. en

Änderungsantrag 78 Christian Engström im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 79 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

entfällt

# Änderungsantrag 80 Marielle Gallo

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren *aus* kommerziellen *Beweggründen* handelt.

# Geänderter Text

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der *Waren im Rahmen einer* kommerziellen *Tätigkeit* handelt

Or. en

Änderungsantrag 81 Christian Engström im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.

#### Geänderter Text

5. Der Inhaber einer eingetragenen europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus einem Drittstaat stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen europäischen Marke identisch ist und in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.

Um die Produktion, den Verkehr und die Verteilung rechtmäßiger Waren nicht zu behindern, sollte diese Vorschrift nur

PE522.796v01-00 24/39 AM\1007853DE.doc

dann gelten, wenn der Markeninhaber anhand geeigneter Unterlagen eindeutig belegen kann, dass ein beträchtliches Risiko besteht, dass die mutmaßlich nachgeahmten Waren in einen Mitgliedstaat umgeleitet werden.

Die Kommission erstellt Leitlinien für die nationalen Zollbehörden, die eindeutige Indikatoren enthalten, wie ein solches beträchtliches Risiko betrügerischer Umleitung nachgewiesen werden kann, und setzt diese um. Die Liste der eindeutigen Indikatoren spiegelt die Bedeutung des uneingeschränkten Handels unter anderem mit Generika wider und steht im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des EuGH.

Or. en

Änderungsantrag 82 Marielle Gallo, Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.

#### Geänderter Text

5. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.

Zudem führen die Zollbehörden auf Ersuchen der Rechteinhaber gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU)

Nr. 608/2013 und auf der Grundlage von Kriterien für die Risikoanalyse entsprechende Kontrollen von Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, durch, die in einem Nichterhebungsverfahren das Gebiet der Europäischen Union passieren und für den Markt eines Drittstaates bestimmt sind und dort in den Verkehr gebracht werden und bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Markenrecht verletzen.

Or. en

Änderungsantrag 83 Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist

#### Geänderter Text

5. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist Die Einhaltung der WTO-Regeln durch die Union, insbesondere von Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, bleibt hiervon unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 84

PE522.796v01-00 26/39 AM\1007853DE.doc

### Cecilia Wikström, Rebecca Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um für eine reibungslose Durchfuhr von Generika zu sorgen. Der Inhaber einer Marke ist daher nicht berechtigt, Dritten aufgrund empfundener oder tatsächlicher Ähnlichkeiten zwischen dem internationalen Freinamen (INN) des in dem Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffs und einer eingetragenen Marke zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen.

Or. en

### Begründung

There have been cases where International non-proprietary names (INN) printed on the packaging of generic medicines have created a confusion on whether this could constitute a risk for confusion with trademarks similar to the INN. One such case beeing a generic medicine containing Amoxicillin and the trademark Axmoxil. INNs by law have to be present on the packaging of pharmaceutical products to provide health professionals with a unique and universally available designated name to identify each pharmaceutical substance. It should thus be clarified that these generic names are not grounds for trademark infringements and thus should also not be grounds to intervene against generic medicines in transit.

Änderungsantrag 85 Marielle Gallo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Unterabsatz 1* findet nur dann Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe

**Dieser Absatz** findet nur dann Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe

oder Handel entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 86 Sajjad Karim

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet, wenn
- a) sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;
- b) die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 87 Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Marke gewährt dem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke aus gutem Grund in folgenden Zusammenhängen zu benutzen:

a) Werbung oder Reklame, die den Verbrauchern den Vergleich von Waren

PE522.796v01-00 28/39 AM\1007853DE.doc

oder Dienstleistungen ermöglicht, oder

b) der Kenntlichmachung, dem Parodieren oder der Beurteilung von bzw. der Kritik an dem Markeninhaber oder den Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers oder

c) jeder nicht gewerblichen Nutzung einer Marke.

Or. en

Änderungsantrag 88 Christian Engström im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### Artikel 14a

Beschränkung der Rechte aus einer Marke

Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht das Recht aller Personen, einschließlich juristischer Personen, durch ein Mittel oder Medium ihrer Wahl ihre Meinung öffentlich zu äußern, sofern dadurch nicht die in Artikel 10 eingeräumten Rechte verletzt werden.

Dazu zählen unter anderem
Meinungsäußerungen zum Zwecke des
politischen oder sozialen Kommentars,
der Forschung und Lehre, der
journalistischen Berichterstattung, des
künstlerischen Ausdrucks, der
persönlichen Kommunikation, der Kritik
oder Rezension, des Vergleichs von
Erzeugnissen oder Dienstleistungen, der
Karikatur, der Parodie oder des Pastiches.

Or. en

# Änderungsantrag 89 Cecilia Wikström

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in der Union in Verkehr gebracht worden sind.

#### Geänderter Text

1. Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in der Union in Verkehr gebracht worden sind oder die gemäß Artikel 10 Absatz 4 an Einzelkonsumenten verkauft worden sind.

Or en

Änderungsantrag 90 Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17

Einrede der Nichtbenutzung in Verletzungsverfahren

Der Inhaber einer Marke kann die Benutzung eines Zeichens nur so weit verbieten, wie seine Rechte nicht gemäß Artikel 19 zum Zeitpunkt der Erhebung der Verletzungsklage für verfallen erklärt werden können. entfällt

Or. en

### Begründung

The provision will shift the obligation to decide upon non-use of trade marks on courts which in fact will extend the proceeding and put additional burden of proof on the plaintiff. Currently, proceedings for invalidity of a registered trade mark often take place within the competences of the national patent offices, while shifting that responsibility to courts will

PE522.796v01-00 30/39 AM\1007853DE.doc

create two different practices and double competences. The abovementioned situation may lead to some discrepancies between judgments of the Patent Office and decisions held by courts in terms of grounds for trade mark invalidation due to non-use.

Änderungsantrag 91 Christian Engström im Namen der Verts-/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### Artikel 18a

Entschädigung des Einführers und des Eigentümers der Waren

Die zuständigen Stellen sind befugt anzuordnen, dass der Markeninhaber dem Einführer, dem Empfänger und dem Eigentümer der Waren angemessenen Ersatz für alle Schäden zu leisten hat, die dieser durch eine unrechtmäßige Zurückhaltung von Waren aufgrund der in Artikel 10 gewährten Einfuhrbeschränkungsrechte erlitten hat.

Or. en

### Begründung

Gemäß Artikel 56 des TRIPS-Übereinkommens sind die zuständigen Stellen befugt anzuordnen, dass ein Antragsteller, in diesem Falle ein Markeninhaber, dem Einführer oder Eigentümer angemessenen Ersatz für alle Schäden zu leisten hat, die dieser durch eine unrechtmäßige Zurückhaltung von Waren erlitten hat. Die unrechtmäßige Zurückhaltung von Waren ist ein großes und zunehmendes Problem. Laut dem Jahresbericht der Kommission mit dem Titel "EU Customs Enforcement of Intellectual Property Rights: Results at the Border" (Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die EU-Zollbehörden: Ergebnisse an den Außengrenzen) wurden 2011 in über 2 700 Fällen Waren fälschlicherweise zurückgehalten, was einem Anstieg um 46 % im Vergleich zum vorletzten Jahr entspricht.

Änderungsantrag 92 Tadeusz Zwiefka

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Anmeldung zur Eintragung einer Marke muss Folgendes enthalten:

Geänderter Text

1. Die Anmeldung zur Eintragung einer Marke muss *mindestens* Folgendes enthalten

Or. en

Änderungsantrag 93 Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Markenämter *beschränken* ihre auf die Eintragungsfähigkeit der Marke gerichtete Prüfung einer Markenmeldung von Amts wegen *auf absolute* Eintragungshindernisse im Sinne des Artikels 4.

Geänderter Text

Die Markenämter *nehmen* ihre auf die Eintragungsfähigkeit der Marke gerichtete Prüfung einer Markenmeldung von Amts wegen *unter Berücksichtigung der absoluten* Eintragungshindernisse im Sinne des Artikels 4 *vor*.

Or. en

# Begründung

Das vollständige Prüfsystem, bei dem sowohl auf absolute als auch auf relative Eintragungshindernisse hin geprüft wird, wird derzeit von elf Mitgliedstaaten genutzt, nämlich von Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Malta, Polen, Portugal, der Slowakei, Schweden, der Tschechischen Republik und Zypern. In dem Bericht des Max-Planck-Instituts aus dem Jahr 2011 wird bestätigt, dass sich 48 Prozent der Markeninhaber dafür aussprechen, dass von Amts wegen eine Prüfung auf relative Eintragungshindernisse vorgenommen wird.

Änderungsantrag 94 Pier Antonio Panzeri

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 1

PE522.796v01-00 32/39 AM\1007853DE.doc

### Vorschlag der Kommission

1. Natürliche oder juristische Personen sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbraucher können beim Markenamt schriftliche Bemerkungen einreichen, in denen sie erläutern, aus welchen der in Artikel 4 aufgeführten Gründen die Marke von Amts wegen von der Eintragung auszuschließen ist. Sie sind an dem Verfahren vor dem Markenamt nicht beteiligt.

#### Geänderter Text

1. Natürliche oder juristische Personen sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbraucher können beim Markenamt schriftliche Bemerkungen einreichen, in denen sie erläutern, aus welchen der in Artikel 4 aufgeführten Gründen die Marke von Amts wegen von der Eintragung auszuschließen ist.

Or. en

Änderungsantrag 95 Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Mitgliedstaaten, die Widerspruchsverfahren aufgrund absoluter Eintragungshindernisse nach Artikel 4 einrichten, sind nicht verpflichtet, diese Bestimmung umzusetzen.

Or. en

### Begründung

Es ist redundant, denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits über ein auf dieselben absoluten Eintragungshindernisse gestütztes Widerspruchsverfahren verfügen, ein ineffizientes, auf den Bemerkungen Dritter beruhendes Verfahren aufzuerlegen. Eine derartige Überschneidung ist sinnlos. Daher wird vorgeschlagen, dass diese Bestimmung für die betreffenden Mitgliedstaaten fakultativ ist.

Änderungsantrag 96 Antonio López-Istúriz White

AM\1007853DE.doc 33/39 PE522.796v01-00

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 1

### Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen für den Widerspruch gegen die Eintragung einer Marke *aus den in Artikel 5 genannten Gründen* ein effizientes, zügiges Verwaltungsverfahren bei ihren Markenämtern bereit.

#### Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen für den Widerspruch gegen die Eintragung einer Marke ein effizientes, zügiges Verwaltungsverfahren bei ihren Markenämtern bereit.

Or. en

### Begründung

Der Verweis auf Artikel 5 wird gelöscht. Den Mitgliedstaaten soll es ermöglicht werden, die Gründe für den Widerspruch, zu denen auch absolute Eintragungshindernisse zählen können, frei zu bestimmen.

Änderungsantrag 97 Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 ist zumindest der Inhaber eines älteren Rechts im Sinne *des*\*Artikels 5 Absätze 2 und 3 berechtigt, Widerspruch zu erheben.

#### Geänderter Text

2. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 ist zumindest der Inhaber eines älteren Rechts im Sinne *von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 5* Absätze 2 und 3 berechtigt, Widerspruch zu erheben

Or. en

### Begründung

Es wird ein Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i eingefügt, so dass nicht mehr nur die Eigentümer älterer Rechte gemäß Artikel 5, sondern auch Rechteinhaber von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben Widerspruch erheben können.

PE522.796v01-00 34/39 AM\1007853DE.doc

# Änderungsantrag 98 Antonio López-Istúriz White

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Den Beteiligten – dem Widersprechenden und dem Anmelder – wird vor Beginn des Widerspruchsverfahrens eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt, um ihnen die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu bieten.

Geänderter Text

3. Den Beteiligten – dem Widersprechenden und dem Anmelder – wird *auf deren gemeinsamen Antrag im Widerspruchsverfahren* eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt, um ihnen die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu bieten.

Or. en

### Begründung

Die automatische Gewährung einer Bedenkzeit wird gestrichen, weil sie ineffizient ist; allerdings wird eine Frist von mindestens zwei Monaten für den Fall vorgeschlagen, dass die Parteien dies gemeinsam beantragen.

Änderungsantrag 99 Pier Antonio Panzeri

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungserbringer, Händler und Verbraucher Widerspruch gegen die Anmeldung einer Marke einlegen.

Or. en

Änderungsantrag 100 Tadeusz Zwiefka

AM\1007853DE.doc 35/39 PE522.796v01-00

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46 – Absatz 1

# Vorschlag der Kommission

1. Ist die Fünfjahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke gemäß Artikel 16 ernsthaft benutzt worden sein muss, am Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke abgelaufen, hat der Inhaber der älteren Marke, der Widerspruch erhoben hat, im Widerspruchsverfahren vor dem *Markenamt* auf Verlangen des Anmelders den Nachweis zu erbringen, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke ernsthaft gemäß Artikel 16 benutzt worden ist oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen.

#### Geänderter Text

1. Ist die Fünfjahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke gemäß Artikel 16 ernsthaft benutzt worden sein muss, am Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke abgelaufen, hat der Inhaber der älteren Marke, der Widerspruch erhoben hat, im Widerspruchsverfahren auf Verlangen des Anmelders den Nachweis zu erbringen, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke ernsthaft gemäß Artikel 16 benutzt worden ist oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen.

Or. en

# Änderungsantrag 101 Antonio López-Istúriz White

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46 – Absatz 1

### Vorschlag der Kommission

1. Ist die Fünfjahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke gemäß Artikel 16 ernsthaft benutzt worden sein muss, am Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke abgelaufen, hat der Inhaber der älteren Marke, der Widerspruch erhoben hat, im Widerspruchsverfahren vor dem Markenamt auf Verlangen des Anmelders den Nachweis zu erbringen, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke *ernsthaft* gemäß Artikel 16 benutzt worden ist oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen. Kann er

# Geänderter Text

1. Ist die Fünfjahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke gemäß Artikel 16 ernsthaft benutzt worden sein muss, am Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke abgelaufen, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Inhaber der älteren Marke, der Widerspruch erhoben hat, im Widerspruchsverfahren vor dem Markenamt auf Verlangen des Anmelders den Nachweis zu erbringen hat, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke gemäß Artikel 16 ernsthaft benutzt worden ist oder dass

PE522.796v01-00 36/39 AM\1007853DE.doc

diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen.

berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen.

Or. es

### Begründung

Einen Benutzungsnachweis zu verlangen, ist in einem Widerspruchsverfahren zwar akzeptabel, sollte jedoch keine obligatorische Voraussetzung sein. Die vorgeschlagene Option verursacht Probleme, denn wenn eine Benutzung in Bezug auf bestimmte Produkte nicht nachgewiesen wird, wird die jüngere Marke eingetragen, ohne dass die ältere erlischt, wobei diese ältere Marke, die für die Produkte zu jener Zeit nicht benutzt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt benutzt werden könnte und somit zum Nachteil der Verbraucher parallel zu der Marke, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, bestehen würde.

Änderungsantrag 102 Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten *stellen* für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke ein Verwaltungsverfahren vor ihren Markenämtern *bereit*.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten *können* für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke ein Verwaltungsverfahren vor ihren Markenämtern *bereitstellen*.

Or. es

# Begründung

Verwaltungsverfahren für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit vorzuschreiben, kann für einige Mitgliedstaaten zu einem Problem der gerichtlichen Zuständigkeit führen, da solche Angelegenheiten in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte fallen (Artikel 22 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (LOPJ)). Diese Lösung verhindert nicht, dass es letztlich doch zu einem Gerichtsverfahren kommt, da die Beschlüsse der nationalen Markenämter angefochten werden können, was dazu führt, dass es länger dauert, bis eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

Änderungsantrag 103 Tadeusz Zwiefka

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ist in einem *Verwaltungsverfahren* der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einer Marke auf eine eingetragene Marke mit einem früheren Anmelde- oder Prioritätstag gestützt, hat der Inhaber der älteren Marke auf Verlangen des Inhabers der jüngeren Marke den Nachweis zu erbringen, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Antrag auf Nichtigerklärung ernsthaft gemäß Artikel 16 für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und die als Begründung für den Antrag auf Nichtigerklärung angeführt werden, benutzt worden ist oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen, sofern die Fünfjahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke ernsthaft benutzt worden sein muss, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Nichtigerklärung gestellt wurde, abgelaufen ist.

#### Geänderter Text

1. Ist in einem *Verfahren* der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einer Marke auf eine eingetragene Marke mit einem früheren Anmelde- oder Prioritätstag gestützt, hat der Inhaber der älteren Marke auf Verlangen des Inhabers der jüngeren Marke den Nachweis zu erbringen, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Antrag auf Nichtigerklärung ernsthaft gemäß Artikel 16 für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und die als Begründung für den Antrag auf Nichtigerklärung angeführt werden, benutzt worden ist oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen, sofern die Fünfiahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke ernsthaft benutzt worden sein muss, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Nichtigerklärung gestellt wurde, abgelaufen ist.

Or en

# Änderungsantrag 104 Tadeusz Zwiefka

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 52

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter *miteinander* und mit der Agentur zusammenarbeiten, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten zu fördern und bei der Prüfung und Eintragung von Marken übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.

#### Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter *untereinander* und mit der Agentur *wirksam* zusammenarbeiten *können*, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten zu fördern und bei der Prüfung und Eintragung von Marken übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.

PE522.796v01-00 38/39 AM\1007853DE.doc

# Änderungsantrag 105 Sajjad Karim

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 52

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter *miteinander* und mit der Agentur zusammenarbeiten, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten zu fördern *und bei der Prüfung und Eintragung von Marken übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen*.

#### Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter *untereinander* und mit der Agentur zusammenarbeiten, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten zu fördern

Or. en

# Änderungsantrag 106 Tadeusz Zwiefka

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter in allen anderen als den in Artikel 52 genannten Tätigkeitsbereichen, die für den Markenrechtsschutz in der Union von Belang sind, mit der Agentur zusammenarbeiten.

### Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter in allen anderen als den in Artikel 52 genannten Tätigkeitsbereichen, die für den Markenrechtsschutz in der Union von Belang sind, wirksam mit der Agentur zusammenarbeiten können.

Or. en